

des Jahres 927 anzusehen, so würde dies erlauben, die *Gesta Treverorum* an dieser Stelle wörtlicher, widerspruchsfreier und vermutlich zutreffender zu lesen: Nicht, wie bislang angenommen, im eigentlichen Wortsinne verkündet worden wären dann Ruotgers Capitula auf der Trierer Synode; Ruotger hätte seinen *liber canonicorum decretorum* vielmehr – wie es die *Gesta Treverorum* eigentlich auch verzeichnen – gewissermaßen nur als Beschlußvorlage für die Beratungen der Synode 'vorgelegt und bekräftigt' (*in medium protulit atque firmavit*). Dieses 'bekräftigen/bekräftigen lassen' wäre dann nicht mehr auf Ruotgers eigene Diözese, sondern auf die Trierer Kirchenprovinz zu beziehen und träfe im strengen Wortsinne nur partiell zu; in dem Ausmaße nämlich, in dem Ruotgers Capitula in die Synodalbeschlüsse übernommen worden wären.

Als Argument für eine Zuweisung der Sermo-II-Kanones an die Trierer Synode des Jahres 927 wäre schließlich noch ein dritter Punkt in Betracht zu ziehen, eine Passage im Text der Kanones selbst. An einer einzigen Stelle nämlich, in bezug auf die Sanktionsregelung am Ende von Kapitel 6, sind die Autoren des Sermo II zu dezidiert anderer Ansicht gelangt als Ruotger. In einer aus Radulfs Capitula übernommenen Bestimmung³³, in Kapitel 17, hatte Ruotger seinen Priestern drohend angekündigt, jeder von ihnen, der des Ehebruchs verdächtig sei und nach der ersten und zweiten Ermahnung wiederum mit jener Frau zusammen angetroffen werde, auf der ebenfalls der Verdacht ruhe, werde ohne jede Hoffnung auf Wiedereinsetzung aus seinem Amt entfernt werden³⁴ – eine Bestimmung, die in ihrer Schärfe geltender Rechtspraxis zuwiderlief. Absetzung – so der allgemeine Tenor in den Konzilskanones des 9. und 10. Jahrhunderts³⁵ – war nämlich nur im

³³) Radulf c. 16, Migne PL 119, Sp. 711.

³⁴) *Si quis autem presbyter crimine adulterii suspiciosus post primam et secundam admonitionem inventus fuerit ullam frequentationem vel confabulationem habere cum ea, de qua suspicatus est, sciat se a sacerdotali ministerio sine ulla recuperatione alienandum.*

³⁵) So sieht die Mainzer Synode des Jahres 852 in Kapitel 8 (MGH Capit. 2 S. 188) vor, daß bei Verdacht das Volk befragt werden müsse, daß *certi accusatores* vorhanden sein müßten und daß daraufhin der Priester noch zweimal ermahnt werden müsse, bevor er abgesetzt werden könne; selbst diese Amtsenthebung gilt jedoch nur *usque ad dignam satisfactionem*. Absetzung im manifesten Fall ist auch in Kanon 11 der Wormser Synodalbeschlüsse des Jahres 868 (Mansi 15 Sp. 871) im Falle der *fornicatio* vorgesehen. Daß im reinen, nicht bewiesenen Verdachtsfalle ein Verfahren vorgesehen war, in dem sich der Priester mit Hilfe seiner Mitpresbyter als Eideshelfer von dem entsprechenden Verdacht reinigen konnte, impliziert Kapitel 19 der Beschlüsse des Mainzer Konzils vom Jahre 888 (Mansi 18 Sp. 69), in dem Überlegungen angestellt werden, was zu geschehen habe, wenn ein Priester keine Kollegen für ein derartiges Verfahren als Eideshelfer präsentieren könne; direkt ausgesprochen findet es sich in Kapitel 4 der Erfurter Synode des Jahres 932 (MGH Const. 1 S. 3f.), die